

die Künstlersozialversicherung

für viele Vereinsvorsitzende ist sie ein Buch mit 7 Siegeln - die Künstlersozialversicherung. Doch immer zum 31.3. eines jeden Jahres wird es wieder ernst. Sie müssen melden, wenn sie im Vorjahr künstlersozialversicherungspflichtig geworden sind. Das passiert vielen Vereinen schneller, als sie denken!

Beispiel:

Der Verein „Seniorenfreizeit e. V.“ hat im vergangenen Jahr alle 2 Monate ein kleines Konzert für seine Mitglieder und interessierte Senioren und Gönner organisiert. Hierzu hat er jeweils unterschiedliche Musiker engagiert und ihnen auch eine Gage gezahlt. Insgesamt haben im Jahr 2016 6 Konzerte stattgefunden.

Folge:

Der Verein ist in die Künstlersozialversicherungspflicht gerutscht.

Rechtlicher Hintergrund

Nach § 24 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegen gemeinnützige Stiftungen und Vereine zwar nicht der Abgabepflicht nach dem KSVG. Diese Befreiung gilt aber nur dann, wenn pro Kalenderjahr nicht mehr als 4 Veranstaltungen durchgeführt werden.

Tipp:

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 19.06.2013, Az. L 9 KR 353/10) werden im Rahmen des § 24 Abs. 1 KSVG mehrtägige Veranstaltungen, z. B. ein Stiftungsfest am Wochenende, als nur eine Veranstaltung gewertet.

3 Voraussetzungen für diese Privilegierung sind:

- Eintrittskarte zählt für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für einzelne Tage,
- Genehmigung für die Veranstaltung wurde einheitlich erteilt,
- Besucher kommen überwiegend an allen und nicht nur an einzelnen Tagen.

Keine Abgabepflicht, wenn anderer Verein auftritt

Die Abgabepflicht entfällt ebenfalls, wenn Sie für Ihr Fest einen Musikverein bzw. dessen Künstler engagieren, die im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft spielen und nicht als selbstständige Künstler tätig sind.

Pflichten gegenüber der Künstlersozialkasse

Wenn die Ausnahmeregelungen für Ihre Organisation nicht zum Tragen kommen, haben Sie gegenüber der Künstlersozialkasse die folgenden 4 Pflichten:

- Meldepflicht = Meldung der Veranstaltungen
- Aufzeichnungspflicht = Aufzeichnung der Daten über Künstler, Veranstaltungsdatum, Gage;

Achtung!

Quittung über die Auszahlung des Honorars o. Ä. müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

- Vorlagepflicht = Vorlage der Aufzeichnungen bei Prüfungen
- Zahlungspflicht = Zahlung der Künstlersozialabgabe;
- Berechnungsgrundlage für die Abgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler gezahlten Entgelte. Hiervon müssen Sie 5,2 % an die Künstlersozialkasse abführen.

Rat

Behalten Sie bei der Planung von Veranstaltungen mit Künstlern die Künstlersozialabgabe im Hinterkopf. Unproblematisch ist es, wenn Sie unter der „magischen Grenze“ von 4 Veranstaltungen im Jahr bleiben.

Für die Vergangenheit bleibt es, wenn Sie diese Grenze überschritten haben, natürlich bei der Abgabepflicht.

Ein kleiner Trost:

Anders als die GEMA erhebt die Künstlersozialkasse immerhin keine Zuschläge, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Ihre Organisation abgabepflichtig ist. Die Abgabe müssen Sie bzw. Ihre Organisation natürlich trotzdem bezahlen.